

KODEX

„WISSENSCHAFT – FREIHEIT UND VERANTWORTUNG“

(STAND: SENATSBESCHLUSS VOM 24.09.24)¹

¹ Grundlegende Arbeiten haben unter Vorsitz von Herrn Markus Ludwigs folgende Mitglieder der Arbeitsgruppe geleistet: Thomas Baier, Caroline Kisker, Zuri Klaschka, Andrea Kübler, Karl Mertens, Henry Mörtl, Thorsten Ohl, Heidi Pabst, Ralph Pordzik, Wolfgang Rössler, Stefanie Schmahl, Barbara Schmitz, Michael Stolberg, Andrea Szczesny
Koordination: Gabriele Blum-Oehler, Patricia Zentgraf-Aha

Präambel

Wissenschaft ist der Wahrheit verpflichtet: Daher prangt über dem Hauptgebäude der Universität Würzburg der Leitspruch „Veritati“. Zugleich dient Wissenschaft der Gesellschaft: Daher hat sich die Alma Julia das Motto „Wissenschaft für die Gesellschaft“ gegeben. Das Ziel der Wahrheitssuche und der angestrebte Nutzen für die Gesellschaft spannen das Feld auf, in dem sich Wissenschaft entfaltet.

Die ernsthafte und planmäßige Wahrheitssuche ist jedem wissenschaftlichen Streben nach Erkenntnis inhärent. Dabei erweist sich „Wahrheit“ als ein offener Begriff, der ein Ziel markiert, das je nach Fragestellung unterschiedlich definiert ist. Die Wahrheit gleicht einem Horizont, der sich mit jeder Erkenntnis weiter öffnet. Wer forschend nach der Wahrheit sucht, ist deshalb stets dem Widerspruch ausgesetzt. Damit Wissenschaft ihre Aufgabe erfüllen kann, im Austausch von Argumenten nach der besseren Antwort zu suchen, bedarf sie der Freiheit. Diesem am Ideal eines herrschaftsfreien Diskurses ausgerichteten Austausch einen Rahmen zu schaffen, ist Aufgabe der Universität. Dabei ist das latente Spannungsverhältnis zwischen der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Organisationsbedürftigkeit in der täglichen Praxis stets neu auszutarieren, die potenziell einengende Wirkung der Institution am Postulat der Freiheit zu messen.

Universitäre Wissenschaft findet nicht im „Elfenbeinturm“ statt. Die Gesellschaft stellt berechnete Erwartungen an Universitäten als öffentlich finanzierte Einrichtungen. Daher erweitert der Transfer deren traditionelle Aufgaben von Forschung und Lehre zu einer Trias. Interessen von außen sind legitim, solange sie die Freiheit der Wissenschaft nicht unverhältnismäßig einschränken. Konkurrierende Wahrheitsansprüche herrschen zudem nicht nur innerhalb des wissenschaftlichen Diskurses, sondern auch in der Gesellschaft. Forschende und Lehrende sind ihrerseits Teil dieser Gesellschaft, haben Interessen, tragen bestimmte Haltungen in sich. Weltanschauliche Einstellungen und kulturelle Prägungen können die Grenzen des Erforschbaren und des Sagbaren unterschiedlich eng ziehen.

In dieser Gemengelage ist es Aufgabe der Wissenschaft, ihrer Freiheit in Verantwortung gerecht zu werden. Die Wissenschaftsfreiheit ist Privileg und Verpflichtung zugleich. Sie ist in jedem Einzelfall interpretationsbedürftig, doch nicht in der Weise, dass sie selbst zur Disposition gestellt werden könnte. Wissenschaftsfreiheit ist vielmehr ein Prinzip, an dem sich alle Regeln der Aushandlung zu orientieren haben, gegen das interne und externe Eingriffsversuche abzuwägen sind.

Es gehört zur Natur pluraler Gesellschaften, dass Themen, die die Wissenschaft setzt, von vielen Beteiligten debattiert werden, dass mitunter wissenschaftsfremde Erwägungen ins Spiel kommen, welche die Wissenschaftsfreiheit zu beschränken oder gar auszuhebeln versuchen. Hier gilt es, den personalen Schutz von Forschenden sowie die organisatorische und strukturelle Sicherung freier Wissenschaftsausübung, mithin das Wissenschaftssystem als Ganzes zu verteidigen. In diesem Bestreben gibt sich die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende sechs Grundsätze.

Grundsatz 1 – Grundrechtsträgerschaft

Die Garantie der Wissenschaftsfreiheit aus Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes steht jeder natürlichen Person zu, die im universitären Bereich wissenschaftlich tätig ist. Soweit sie wissenschaftliche Aufgaben wahrnehmen, können auch Universitäten und ihre selbständigen Untergliederungen Träger der Wissenschaftsfreiheit sein, sind aber zugleich grundrechtsgebunden.

Im universitären Bereich können sich alle in Forschung und/oder Lehre Tätigen ebenso wie die Studierenden, sofern sie diesbezüglich eigenständig agieren, auf die Wissenschaftsfreiheit berufen.

Träger der Wissenschaftsfreiheit können auch juristische Personen wie die Julius-Maximilians-Universität Würzburg sein, soweit sie wissenschaftliche Aufgaben wahrnehmen. Zur wissenschaftlichen Tätigkeit gehören nicht nur die eigentliche Forschung und Lehre, die lediglich von natürlichen Personen allein oder im Zusammenwirken betrieben werden können, sondern auch das Organisieren und Finanzieren von Wissenschaft, etwa durch die Beschäftigung wissenschaftsstützenden Personals sowie das Vorhalten der notwendigen Infrastruktur. Insoweit ist die Wissenschaftsfreiheit ihrem Wesen nach auch auf Universitäten und deren selbständige Untergliederungen anwendbar. Mit Blick auf die institutionelle Garantie der Selbstverwaltung kann sich die Universität auf die Wissenschaftsfreiheit berufen.

Anders als Privatpersonen, die ausschließlich grundrechtsberechtigt sind, ist die staatliche Universität aber nicht nur Grundrechtsträgerin, sondern auch grundrechtsgebunden. Sie muss die Wissenschaftsfreiheit der im universitären Bereich Forschenden und Lehrenden fördern und schützen. Darüber hinaus ist sie verpflichtet, eine Hochschulorganisation zu schaffen, die unter Wahrung des Freiheitsanspruchs der einzelnen Personen die Funktionsfähigkeit der Hochschule sicherstellt. Das bedeutet, dass die Universität den in der Wissenschaft Tätigen die angemessene Teilhabe am Wissenschaftsbetrieb garantieren und Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit abwehren muss. Diese Verpflichtung der Universität gilt in personeller Hinsicht prinzipiell: Sie erstreckt sich auf alle an der Universität tätigen Personen, die von der Wissenschaftsfreiheit Gebrauch machen, unabhängig von ihrem Status.

Grundsatz 2 – Freiraum der Wissenschaft

Die Wissenschaftsfreiheit umfasst jeden nach Inhalt und Form als ernsthaft und planmäßig anzusehenden Versuch zur Ermittlung der Wahrheit sowie eine Weitergabe der Erkenntnisse. Forschung zielt als geistige Tätigkeit auf die methodengeleitete und nachprüfbare Gewinnung neuer Erkenntnisse. Wissenschaftliche Lehre vermittelt die gewonnenen Erkenntnisse und Methoden, um auf dieser Grundlage eine eigenständige kritische Auseinandersetzung zu ermöglichen.

Wissenschaft ist erkenntnisorientiert, rational, überprüfbar, in der Forschung ergebnisoffen und erfüllt die methodischen Mindeststandards der jeweiligen Disziplin. Der ihr garantierte Freiraum unterscheidet sich von der Meinungsfreiheit, an deren Ausübung keine wissenschaftlichen Ansprüche gestellt werden und die Werturteile jeder Art und jeder Thematik einschließt.

Der Freiraum der Wissenschaft umfasst alle auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen bei der Gewinnung von Erkenntnissen, einschließlich ihrer Deutung und Weitergabe in wissenschaftlichen Publikationen und Vorträgen sowie der Lehre.

Wissenschaftliche Tätigkeit besteht nicht nur in der Suche nach grundlegend neuen Erkenntnissen, sondern auch in der Überprüfung bekannter Ergebnisse im Lichte neuer Erkenntnisse und verbesserter Methoden sowie in deren Entwicklung. Teil der Wissenschaft ist auch angewandte und zweckgebundene Forschung, die in der Verfolgung ihrer Ziele neue Erkenntnisse gewinnt.

Aufgrund der naturgemäßen Offenheit und schnellen Wandelbarkeit des wissenschaftlichen Erkenntnisprozesses gehört zum Freiraum der Wissenschaft auch die Freiheit, etablierte Forschungsansätze und vermeintliche Wahrheiten in Frage zu stellen sowie abweichende Schlüsse aus Beobachtungen oder Quellen zu ziehen. Selbst dann, wenn sich Methoden und Schlussfolgerungen im Lichte späterer Erkenntnisse als fehlerhaft erweisen sollten, bleibt das ursprüngliche Vorgehen von der Wissenschaftsfreiheit gedeckt, solange die Mindeststandards der Disziplin eingehalten wurden. Davon zu unterscheiden ist eine systematische Fehlinterpretation oder Selektion von Ergebnissen in der Absicht, ein vorgefasstes Resultat zu erhalten. Dies gilt auch dann, wenn das Vorgehen moralisch, politisch, weltanschaulich oder religiös begründet wird.

Das Privileg der Wissenschaftsfreiheit kann nur in Anspruch nehmen, wer Methoden transparent offenlegt, Ergebnisse überprüfbar macht und konstruktive Kritik zulässt. Eine erworbene Reputation enthebt nicht der Verpflichtung, sich dem Diskurs zu stellen.

Wissenschaft ist plural und divers. Alle Wissenschaftszweige genießen die Wissenschaftsfreiheit gleichberechtigt, sofern sie die Ansprüche an Erkenntnisorientierung, Offenheit und Transparenz erfüllen. Folgerichtig können die spezifischen Methoden und Mindeststandards einer Disziplin nicht unreflektiert auf andere Disziplinen übertragen werden. Die Universitäten mit ihrem breiten Fächerspektrum spielen eine herausgehobene Rolle bei der fortlaufenden Weiterentwicklung der Kriterien für wissenschaftliche Tätigkeit auch über die Grenzen der Disziplinen hinweg. Der universitäre Verbund von Forschung und Lehre befördert die Selbstreflexion der Wissenschaft im Diskurs von Lehrenden und Forschenden.

Grundsatz 3 – Verantwortung in der Wissenschaft

Jede Berufung auf die Wissenschaftsfreiheit schließt die Verantwortung der am wissenschaftlichen Tun beteiligten Institutionen und Personen ein. Verantwortlichkeit geht über rechtliche Zulässigkeit des wissenschaftlichen Handelns hinaus und zielt auf kritische Reflexion seiner ethischen Vertretbarkeit. Darüber hinaus umfasst sie den Gedanken einer prinzipiell für alle Standpunkte offenen, selbstkritischen Überprüfung theoretischer und methodischer Annahmen sowie empirischer Evidenzen.

Wissenschaftsfreiheit entbindet weder wissenschaftliche Institutionen noch die in ihnen Forschenden und Lehrenden von der Pflicht, Rechenschaft über das eigene Handeln, dessen Bedingungen, Kontexte sowie die tatsächlichen, erwartbaren oder auch nur möglichen Folgen abzulegen. Eine kritische Selbstverständigung über die ethische Vertretbarkeit des wissenschaftlichen Tuns ist vor allem dort nötig, wo dieses zu politisch oder gesellschaftlich tiefgreifenden Veränderungen und Konsequenzen führen kann. Wissenschaftliche Verantwortung geht dabei über die bloße Beachtung rechtlicher Grenzen hinaus und zielt auf eine umfassende Bewertung insbesondere der problematisch oder negativ erscheinenden Aspekte des wissenschaftlichen Institutionen und Personen zuschreibbaren Handelns bzw. Unterlassens.

Die kritische Selbstverständigung über das eigene Handeln hat den Charakter einer von sachlichen und ethischen Überlegungen geleiteten autonomen Reflexion und ist von einer heteronomen Beeinflussung durch wissenschaftsexterne Autoritäten grundlegend zu unterscheiden. Letztere können zwar Fragen wissenschaftlicher Verantwortung aufwerfen und auch Bezugspunkt von Reflexionsprozessen sein, nicht aber das kritische Nachdenken determinieren.

Institutionelle und persönliche Verantwortung in der Wissenschaft umfasst neben der kritischen Auseinandersetzung mit ethisch fragwürdigem Handeln zugleich die epistemische Verpflichtung zur Offenheit des wissenschaftlichen Diskurses. Dies schließt das Recht ein, alle rational geprägten Perspektiven in den Austausch einzubringen, bisherige wissenschaftliche Ergebnisse infrage zu stellen, sie mit wissenschaftlichen Mitteln zu problematisieren und neue Erkenntnisse und Begründungen zur Geltung zu bringen. Da alle Erkenntnisansprüche der Überprüfung nach methodischen Standards unterliegen, enthält diese Forderung auch die Offenheit für eine Ablehnung oder Widerlegung eigener Positionen. Kriterien für im wissenschaftlichen Diskurs unzulässige Handlungsweisen sind mangelnde Selbstkritik, Unbekümmertheit um den relevanten Diskussionsstand oder begründungsloses Behaupten, nicht aber die Hinterfragung von vermeintlichen Selbstverständlichkeiten oder allgemein herrschenden Anschauungen.

Grundsatz 4 – Grenzen der Freiheit

Die Wissenschaftsfreiheit ist nicht absolut gesetzt. Im Konfliktfall bedarf sie eines schonenden Ausgleichs mit kollidierenden Verfassungsgütern, namentlich den Grundrechten Dritter. Für den Bereich der Lehre tritt die Verfassungstreuepflicht hinzu.

Die Wissenschaftsfreiheit wird im Grundgesetz unter keinen expliziten Gesetzesvorbehalt gestellt und ist doch nicht schrankenlos garantiert. Staatliche Eingriffe können zum Schutz kollidierender Verfassungsgüter gerechtfertigt sein. Hierzu zählen insbesondere Grundrechte Dritter, worunter sowohl andere Forschende und Studierende als auch wissenschaftsexterne Personen fallen. So stehen sich im Bereich der Hochschulmedizin bisweilen die Grundrechte der zu behandelnden Personen und die Wissenschaftsfreiheit der Forschenden gegenüber. Eine weitere Schranke bildet das allgemeine Persönlichkeitsrecht, etwa die informationelle Selbstbestimmung im Bereich des Datenschutzes. Auch den Staatszielen des Umwelt- und Tierschutzes ist eine Begrenzungsfunktion immanent, die sich etwa bei gentechnischen Experimenten oder im Kontext von Tierversuchen realisieren kann.

Daneben kommt eine Rechtfertigung von Eingriffen zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Wissenschaft als solcher und ihres institutionellen Rahmens in Betracht. Verfahren zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis stellen regelmäßig keinen unzulässigen Eingriff dar, da sie die Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit von Wissenschaft gewährleisten und Missbrauch entgegenwirken. Evaluationen lassen sich angesichts der staatlichen Budgetverantwortung und mit Blick auf die Qualitätssicherung von Forschung und Lehre legitimieren. Im Einzelfall können auch hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums wie die Amtsverschwiegenheit die Freiheit begrenzen.

Nicht zu verkennen ist aber die hohe Bedeutung einer Wissenschaft, die von an sie herangetragenen gesellschaftlichen Nützlichkeits- und politischen Zweckmäßigkeitvorstellungen frei ist. Vor diesem Hintergrund erweisen sich Zivilklauseln als ähnlich prekär wie die Indienstnahme Forschender zur Realisierung politisch gewünschter Ziele. Die ethische Vertretbarkeit wissenschaftlichen Handelns, insbesondere mit Blick auf die Möglichkeit einer missbräuchlichen Verwendung gewonnener Erkenntnisse durch Dritte, ist Gegenstand der autonomen Selbstreflexion Forschender, bildet jedoch für sich allein keine Grundlage für Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit.

Im Konfliktfall bedarf es eines schonenden Ausgleichs der Wissenschaftsfreiheit mit den kollidierenden Verfassungsgütern. Die widerstreitenden Rechtspositionen sind einander so zuzuordnen, dass jede von ihnen größtmögliche Wirksamkeit entfaltet. Folgerichtig sind Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit auf das mit Blick auf Art und Grad der möglichen Beeinträchtigung anderer Güter unabdingbare Maß zu begrenzen. Dabei ist eine Auflösung von Konflikten innerhalb der Universität grundsätzlich zuvörderst im Wege des (gegebenenfalls moderierten) Diskurses zwischen den Beteiligten anzustreben, bevor eine Befassung der verantwortlichen Leitungsgremien in den hierfür vorgesehenen Verfahren erfolgt.

Einer besonderen Grenze unterliegt schließlich die Freiheit der Lehre, indem sie auf die Treue zur Verfassung verweist. Hiermit wird einem Missbrauch der Lehre zur Agitation gegen die verfassungsrechtliche Grundordnung entgegengewirkt. Dies schließt eine diskursfördernde wissenschaftliche Kritik sogar an der Verfassung selbst nicht aus.

Grundsatz 5 – Wissenschaft und Institution

Aufgabe der Universität ist es, einen freien wissenschaftlichen Diskurs zu ermöglichen, zu fördern und zu schützen. Hierfür schafft sie einen geeigneten institutionellen Rahmen, der durch wissenschaftsadäquate Regeln, Strukturen und Verfahren geprägt wird.

Die Universität bietet mit ihrer physischen, personellen und digitalen Infrastruktur sowie durch organisatorische und rechtliche Rahmenbedingungen zentrale Voraussetzungen, um eine Ausübung von Wissenschaftsfreiheit zu ermöglichen.

Sie ergreift darüber hinaus Maßnahmen, um freie Forschung und Lehre zu fördern. Diese umfassen neben einer im Rahmen des Universitätshaushalts bereitzustellenden Grundausstattung weitere Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten, die auch unabhängig von externen Geldgebern eine freie Wahl der Themen und ergebnisoffene Forschung erlauben. Dergestalt werden die Durchführung von Grundlagenforschung und eine für die Wissenschaftsfreiheit elementare Vielfalt der Disziplinen gewährleistet, ohne unvermeidbare Setzungen von Prioritäten bei der Finanzierung von Forschung und Lehre auszuschließen.

Die Universität schützt die Wissenschaftsfreiheit vor Gefährdungen und Eingriffen, die sowohl von innen als auch von außen herrühren können, durch vielgestaltige Maßnahmen. Dazu gehören neben der Etablierung eindeutiger und transparenter Entscheidungsprozesse auch die Einrichtung von Ethik- und Compliance-Strukturen sowie Regeln und Verfahren in allen relevanten Bereichen der universitären Selbstverwaltung. Exemplarisch zu nennen sind die Transparenz in der Durchführung von Berufungsverfahren und im Umgang mit Drittmitteln sowie die Formulierung von Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten. Die Gesamtstruktur sollte so angelegt sein, dass Beeinträchtigungen präventiv vermieden werden.

In Fällen, in denen Forschende und Lehrende unsachlichen Angriffen ausgesetzt sind, bedarf es einer Solidarität der Institution und ihrer Mitglieder. Betroffene müssen darauf vertrauen können, unabhängig von Status und Art des Beschäftigungsverhältnisses geschützt zu werden.

Grundsatz 6 – Wissenschaft und Gesellschaft

Wissenschaft und Gesellschaft interagieren in vielfältiger Weise. Die Logik der Wissenschaft entspricht dabei nicht ohne Weiteres der Wiedergabe in medialen Kontexten oder der Wahrnehmung durch die Öffentlichkeit. Für Forschende gilt es daher, Kritik auszuhalten und sich der Diskussion zu stellen.

Integrität, Offenheit sowie ein verantwortungsvoller Umgang mit den gewonnenen Erkenntnissen und deren Vermittlung sind grundlegende Werte der Wissenschaft und ein wesentlicher Teil ihrer Selbstverpflichtung.

Je stärker die Gesellschaft die Veränderung ihrer Lebensverhältnisse aufgrund des wissenschaftlichen Fortschritts erfährt, desto mehr verspürt sie das Bedürfnis, aufgeklärt, einbezogen und überzeugt zu werden. Hiermit einher geht eine Verringerung der Distanz zwischen Wissenschaft und Gesellschaft im Sinne einer konstruktiven, das wechselseitige Verständnis fördernden Wissenschaftskommunikation. Zugleich kann wissenschaftlicher Fortschritt die Öffentlichkeit verunsichern, Skepsis oder im schlimmsten Fall Ängste hervorrufen.

Dennoch darf die gesellschaftliche Erwartungshaltung kein Maßstab für die Wissenschaft sein. Das bestehende Spannungsverhältnis zwischen unabhängiger Wissenschaft und deren Wahrnehmung durch die Öffentlichkeit im gesellschaftlichen Wandel gilt es auszuhalten und aufzulösen. Das Verlangen nach Rechtfertigung der eigenen Position ist kein Angriff auf die Wissenschaftsfreiheit, sondern ein integrales Element des Diskurses, ein Appell an die Verantwortung der Wissenschaft. Die Universitäten stoßen Debatten an und führen sie in Sachlichkeit und Fairness. Sie sehen es als ihre Aufgabe, die Wissenschaftskommunikation zu schützen.

Unbequeme Fragen, eine kritische Auseinandersetzung bis hin zu Unverständnis aufgrund divergierender Wertehaltungen dürfen sein, nicht jedoch Diffamierungen, persönliche Anschuldigungen sowie eine Instrumentalisierung der Wissenschaft und ihrer Beteiligten. Grundsätzlich hält die Universität den Freiraum kritischer Auseinandersetzung auch dort offen, wo die Öffentlichkeit oder einzelne gesellschaftliche Gruppierungen aufgrund eingespielter Überzeugungen empfindlich oder gar empört auf Infragestellung reagieren.

Getreu dem Motto der Julius-Maximilians-Universität Würzburg „Wissenschaft für die Gesellschaft“ gilt es, das erlangte Wissen in einem konstruktiven Dialog sichtbar zu machen.

Quellenverzeichnis

Literatur

Albers, Marion und Jörn Behrens, Matthew Braham, Dagmar Felix, Andreas Guse, Eileen Lübcke, Ute Lübcke, Florian Lucks (Koord.), Michael Moxter, Stefan Oeter, Daniela Rastetter, Birgit Recki, Hans-Heinrich Trute (Vors.) und Olaf Walther (2022), *Kodex Wissenschaftsfreiheit der Universität Hamburg*, Hamburg.

Ash, Mitchell G. (2022), *Diskurskontrolle an deutschen Universitäten – Bedrohung der Wissenschaftsfreiheit?* Berlin.

Gärditz, Klaus F. (2024), „Akademische Selbstverwaltung“, in: Wolfgang Kahl und Markus Ludwigs (Hrsg.), *Handbuch des Verwaltungsrechts*, Band VII, § 205, Heidelberg (im Erscheinen).

Gärditz, Klaus F. (2019), „Kommentierung von Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes (Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre)“, in: Günter Dürig, Roman Herzog und Rupert Scholz, *Grundgesetz-Kommentar*, Bd. I, 103. EL 2024, München.

Gärditz, Klaus F. (2018), „Die äußeren und inneren Grenzen der Wissenschaftsfreiheit“, *Wissenschaftsrecht*, Jg. 51, H. 1, S. 5-44.

Grimm, Dieter und Lothar Zechlin, Christoph Möllers und Uwe Schimank (2021), *Wissenschaftsfreiheit in Deutschland: drei rechtswissenschaftliche Perspektiven*, Berlin.

Krüper, Julian (2023), „Kommentierung von Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes (Wissenschaft)“, in: Horst Dreier, *Grundgesetz-Kommentar*, Bd. 1, 4. Aufl., Tübingen.

Oetker, Arend und Ernst-Ludwig Winnacker, Hubert Mackl, Klaus Landfried, Detlev Ganten, Hans-Jürgen Warnecke, Winfried Schulze, Frank Pobell und Hans Wohlfahrt (1999), *Memorandum „Dialog Wissenschaft und Gesellschaft“*, Bonn.

Paulus, Andreas L. (2024) „Kommentierung von Artikel 5 des Grundgesetzes“, in: Peter M. Huber und Andreas Voßkuhle (Hrsg.), *Grundgesetz-Kommentar*, Bd. 1, 8. Aufl., München.

Ruffert, Matthias (2006), „Grund und Grenzen der Wissenschaftsfreiheit“, *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer*, Bd. 65, S. 146-216.

Sachs, Michael (2013), „Grenzen der Forschungsfreiheit und Aufnahme einer Zivilklausel in die Grundordnung“, *Wissenschaftsrecht*, Jg. 46, H. 3, S. 201-211.

Schmid-Petri, Hannah (2021), „Krisenkommunikation in der Wissenschaft – Die Reaktion auf Anschuldigungen und der Umgang mit Skandalen“, *Beiträge zur Hochschulforschung*, Jg. 43, H. 1-2, S. 172-183.

Wendt, Rudolf (2021), „Kommentierung von Artikel 5 des Grundgesetzes“, in: Ingo von Münch und Philip Kunig, *Grundgesetz-Kommentar*, Bd. 1, 7. Aufl., München.

Rechtsprechung

BVerfG, Urteil vom 29.05.1973 – 1 BvR 424/71, 325/72, BVerfGE 35, 79

BVerfG, Beschluss vom 01.03.1978 – 1 BvR 333/75, 174, 178, 191/71, BVerfGE 47, 327

BVerfG, Beschluss vom 11.01.1994 – 1 BvR 434/87, BVerfGE 90, 1

BVerfG, Beschluss vom 26.10.2004 – 1 BvR 911, 927, 928/00, BVerfGE 111, 333

BVerfG, Urteil vom 24.11.2010 – 1 BvF 2/05, BVerfGE 128, 1

BVerwG, Urteil vom 25.02.1971 – II C 11/70, BVerwGE 37, 265